



HVBG

HVBG-Info 10/2000 vom 07.04.2000, S. 0875 - 0882, DOK 124:200/001

**Die JAV-Berechnung gemäß § 1152 Abs. 2 RVO ist verfassungsgemäß
- Urteil des Sächsischen LSG vom 24.02.1999 - L 2 U 35/95**

Die JAV-Berechnung gemäß § 1152 Abs. 2 RVO für eine UV-Hinterbliebenenrente ist verfassungsgemäß (Art. 14 Abs. 1 GG); hier: Rechtskräftiges Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 24.09.1999 - L 2 U 35/95 -

Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 24.02.1999 - L 2 U 35/95 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die Berücksichtigung eines gem. § 1152 Abs 2 RVO pauschalierten Jahresarbeitsverdienstes, der nicht dem durchschnittlich tatsächlich erzielbaren Jahresarbeitsverdienst aus dem Jahre 1992 entspricht, stellt im Vergleich mit nach dem 1.7.1990 begründeten Rentenfällen weder einen Verstoß gegen Art 3 Abs 1 noch einen Verstoß gegen Art 14 Abs 1 GG dar.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Unfallwitwenrente ab 01.01.1992.

Der Ehemann der Klägerin, T R (R), verunglückte tödlich bei einem Arbeitsunfall am 20.06.1977. Die 1953 geborene Klägerin erhielt daraufhin von der Verwaltung der Sozialversicherung der ehemaligen DDR eine Unfallhinterbliebenenrente, in Höhe von 120,00 M monatlich. Darüber hinaus gewährte die ehemalige Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) für den Betrieb, in dem der Ehemann der Klägerin den Unfall erlitten hatte, Ersatzleistungen für den Schaden, der der Klägerin durch den Ausfall von Unterhaltsansprüchen entstand, in Form einer Rente von zuletzt (d.h. ab 01.01.1989) monatlich 215,00 Mark.

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion wurde mit Bescheid (Bl. 97 der LSG-Akte) die Rente aus der Sozialversicherung der DDR ab 01.07.1990 nach einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsverdienst von 1.140,00 DM neu festgesetzt, der monatliche Zahlungsbetrag betrug danach 228,00 DM.

Ab 01.01.1991 übernahm die Beklagte die Zahlung der nach DDR-Recht bewilligten Unfallwitwenrente und gewährte monatliche Leistungen i.H. von zunächst 263,00 DM bzw. 302,00 DM ab 01.07.1991, die sie in der Folgezeit halbjährlich anpaßte. Ab 01.07.1993 betrug die monatliche Unfallwitwenrente 759,60 DM (Bl. 146, 149; 152 der LSG-A).

Mit Bescheid vom 07.07.1993 setzte die Beklagte die Unfallwitwenrente der Klägerin ab 01.07.1993 auf monatlich 454,27 DM herab, da ein Sohn der Klägerin das 18. Lebensjahr

vollendet hatte (Rente in Höhe von nur noch 3/10 gegenüber zuvor 2/5 des Jahresarbeitsverdienstes - JAV).

Den Widerspruch der Klägerin vom 19.07.1993, wonach sie ein Kind erziehe, das kein eigenes Einkommen habe und sie durch die Berücksichtigung eines JAV benachteiligt sei, der nicht dem durchschnittlich tatsächlich erzielbaren JAV aus dem Jahre 1992 entspreche, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 03.09.1993 zurück. Hiergegen hat die Klägerin keinen Rechtsbehelf eingelegt.

Seit 01.01.1994 zahlte die Beklagte an die Klägerin eine monatliche Unfallwitwenrente in Höhe von 494,40 DM aus.

Mit Bescheid vom 24.05.1994 setzte die Beklagte die Rente der Klägerin sodann ab 01.07.1994 auf 387,30 DM herab. Dieser Betrag ergab sich aus einer monatlichen Rente in Höhe von 739,19 DM unter Abzug eines anrechenbaren Einkommens in Höhe von 351,93 DM.

Hiergegen erhob die Klägerin am 21.06.1994 Widerspruch, den sie am 29.10.1994 damit begründete, daß eine Minderung in Höhe von 107,10 DM monatlich zu hoch und damit kein Besitzstandsschutz gewährt sei. Durch die Unfallwitwenrente werde daher ihr Unterhaltsanspruch nicht gesichert. Auch sei die Berücksichtigung eines JAV in Höhe von 28.581,52 DM nicht haltbar, da diese Summe nicht auf einem erzielbaren JAV ihres verstorbenen Ehemannes bzw. einer anderen vergleichbaren Person beruhe. Aus diesem Grund dürfe auch ihr eigenes Einkommen nicht aus den jetzigen Verhältnissen Berechnungsgrundlage zur Anrechnung auf die Unfallwitwenrente sein.

Mit Bescheid vom 24.11.1994 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück, da durch die Anrechnung eigenen Einkommens auf die Unfallwitwenrente der Grundsatz der abstrakten Schadensberechnung vom Gesetzgeber durchbrochen worden sei, um die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen. Des weiteren sei nicht der tatsächlich erzielbare JAV aus dem Jahr 1994 bei der Berechnung der Unfallwitwenrente zu berücksichtigen, sondern vielmehr ein dynamisierter JAV aus dem Jahre 1990, da die Klägerin Bestandsrentnerin und dies vom Gesetzgeber so festgelegt worden sei. Nachträgliche Lohnentwicklungen seien im Rahmen der Festlegung der Höhe der Unfallwitwenrente nicht zu berücksichtigen. Dies sei schon nach § 24 der Rentenverordnung der DDR nicht der Fall gewesen. Auch nach der nunmehr anwendbaren Reichsversicherungsordnung ergebe sich hierfür keine Rechtsgrundlage.

Die Klägerin hat am 15.12.1994 Klage vor dem Sozialgericht Leipzig (SG) erhoben, mit der sie die Festsetzung der Unfallwitwenrentenhöhe seit 01.07.1994 in Höhe von 317,30 DM und seit 01.08.1994 in Höhe von 310,10 DM anfechtet. Auch wenn die Feststellung der Unfallwitwenrente der Höhe nach den gesetzlichen Vorgaben entspreche, so seien diese jedoch verfassungswidrig, da durch die Einkommensanrechnung kein Besitzstandsschutz gewährt werde und im Rahmen der Anrechnung eigenen Einkommens das aktuelle Einkommen berücksichtigt werde. Bei der Festsetzung der JAVE ihres verstorbenen Ehegatten werde jedoch nicht von einem aktuellen JAV ausgegangen. Auch würden vor dem 01.07.1990 eingetretene Arbeitsunfälle anders behandelt als solche, die ab 01.01.1991 eingetreten seien. Die Klägerin vertrat die Ansicht, ihr Ehemann hätte im Jahre 1993 einen JAV in Höhe von 48.629,00 DM erzielen können, dem stünde ein von der Beklagten festgesetzter JAV in Höhe von 24.165,52 DM bzw. in Höhe von 27.577,69 DM gegenüber.

In der mündlichen Verhandlung vom 29.08.1995 gab die Klägerin

einen Antrag auf erneute Überprüfung ihrer Unfallwitwenrente von Juli 1990 bis September 1991 zu Protokoll.

Das SG hat die Klage am 29.08.1995 abgewiesen, da die Beklagte die Unfallwitwenrente der Klägerin mit Bescheid vom 24.05.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.1994 und mit Änderungsbescheid vom 01.08.1994 unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i.V.m. § 1152 Abs. 2 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) zutreffend festgestellt habe und verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestünden, was im einzelnen ausgeführt wird.

Gegen das zum Zweck der Zustellung mit Einschreiben am 21.11.1996 zur Post gegebene Urteil hat die Klägerin am 19.12.1995 Berufung eingelegt, die sie am 29.08.1996 damit begründet, daß eine Pauschalierung der JAVe eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den Fällen sei, bei denen der individuelle Verdienst vor dem Unfall berücksichtigt wird. Dies habe zur Folge, daß für sogenannte "Altfälle", bei denen also ein Rentenanspruch bereits vor dem 01.07.1990 bestanden habe, zum Beispiel ab 01.01.1992 ein JAV von 18.096,00 DM zugrundegelegt werde. Für Neufälle habe seit 1992 jedoch ein JAV in Höhe bis zu 40.800,00 DM berücksichtigt werden können. Hierdurch seien die Betroffenen von Altfällen stark benachteiligt. Dieses Unrecht der Ungleichbehandlung werde noch dadurch verdoppelt, daß seit dem 01.01.1992 das aktuelle Einkommen der Hinterbliebenen gegen den zu niedrig angesetzten JAV des Verstorbenen angerechnet werde. Hier hätte der Gesetzgeber ebenfalls eine Pauschalierung vornehmen müssen. Dies habe bei der Klägerin insgesamt die Folge, daß sie ab 01.08.1994 unter Anrechnung ihres Einkommens lediglich eine Unfallrente von 310,10 DM erhalte.

Einem JAV nach der 3. Renten Anpassungsverordnung (RAV) von 1992 in Höhe von 18.096,00 DM stünde ein fiktiver Arbeitsverdienst lt. Bescheinigung der M vom 25.05.1993 (Rechtsnachfolger des ehemaligen Arbeitgebers des verstorbenen Ehegatten) für 1991 in Höhe von 27.577,00 DM gegenüber. Dem nach der 3. RAV zu berücksichtigenden JAV in Höhe von 24.178,37 DM stünde ein tatsächlich zu erzielender JAV im Jahre 1993 in Höhe von 48.629,92 DM gegenüber.

Nach Auffassung der Klägerin steht die geltende Rechtslage nach §§ 590, 1152 Abs. 2 RVO in Widerspruch zu höherrangigem Recht. Vor dem Beitritt habe sie von ihrer Rente ihren Unterhalt bestreiten können; nach dem Beitritt sei dies nicht mehr der Fall. Da sie keine weiteren Einkünfte habe, sei sie im Ernstfall auf Sozialhilfe angewiesen. Seit dem 01.01.1996 sei sie arbeitslos. Nach dem absehbaren Auslaufen der Arbeitslosenunterstützung werde die Rentenzahlung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen. Diese "Aushöhlung" ihrer vor dem Beitritt vorhandene Rechtsposition stelle einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes dar.

Zu Unrecht würde auch bei den Rentenzahlungen zwischen Alt- und Neufällen und zwischen dem Beitrittsgebiet und den Altbundesländern differenziert. Dies sei ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz, da gleichgelagerte Sachverhalte ohne Grund ungleich behandelt würden. Dies habe das Bundessozialgericht hinsichtlich der Rechtsfragen zu § 6 AAÜG festgestellt (BSG vom 14.06.1995, Az.: 4 RA 98/94, 4 RA 1/95). Diese Entscheidung sei auch auf den vorliegenden Fall übertragbar.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 29.08.95 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 24.05.94 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 24.11.1994 sowie der Bescheid vom 01.08.1994 dahingehend zu ändern, daß ab 01.01.1992 bei der Berechnung der Witwenrente der fiktive Jahresarbeitsverdienst des Verstorbenen zugrundegelegt, der Freibetrag für das waisenberechtigte Kind über den 31.07.94 hinaus gewährt und ab 01.07.93 weiterhin nach 2/5 des fiktiven Jahresarbeitsverdienstes des verunfallten Ehemannes Witwenrente gezahlt wird.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie wendet ein, die von ihr getroffenen und nunmehr angefochtenen Entscheidungen entsprächen den geltenden Gesetzen. Darüber hinaus stehe die maßgebliche Rechtslage nach §§ 590, 1152 RVO nicht im Widerspruch zu höherrangigem Recht.

Richtig sei, daß für Arbeitsunfälle, die vor dem 01.01.1992 eingetreten seien, eine pauschalisierte Berechnungsgrundlage nach Maßgabe dieser Vorschrift gelte, während Unfälle in diesem Zeitraum in den alten Bundesländern gemäß §§ 570 ff. RVO nach dem tatsächlich erzielten Arbeitseinkommen in den 12 Monaten vor dem Unfall berechnet würden. Dies könne im Einzelfall nachteilig sein, insbesondere dann, wenn im Jahr vor dem Arbeitsunfall tatsächlich ein höherer Jahresarbeitsverdienst erzielt worden sei. Es sei jedoch nicht ersichtlich, daß die Regelung des § 1152 RVO willkürlich sei und gegen Artikel 3 Grundgesetz verstoße. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Gesetzgeber unter Mißachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bewußt habe benachteiligen wollen. Die sachlichen Gründe, die für die unterschiedliche Behandlung sprächen, lägen in der besonderen Situation, die durch die deutsche Einheit und deren Folgen begründet worden sei. Bei der Pauschalisierung habe sich der Gesetzgeber am Lohnniveau in Ostdeutschland orientiert. Auch seien die Steigerungsraten der Rentenanpassung in diesen Jahren in Ostdeutschland stärker als in Westdeutschland gewesen. Im übrigen sei es dem Gesetzgeber vorbehalten, durch Pauschalisierungen Verwaltungsvereinfachungen herbeizuführen. Die durch Pauschalisierung im Einzelfall entstehenden Benachteiligungen würden ein Gesetz jedoch noch nicht verfassungswidrig machen, genauso wie auch Begünstigungen durch Pauschalisierungen oder Benachteiligung durch individuelle Berechnungen des Jahresarbeitsverdienstes nicht als verfassungswidrig zu bezeichnen seien. Es liege keine doppelte Ungleichbehandlung vor, wenn seit dem 01.01.1992 das aktuelle Einkommen der Hinterbliebenen gegen einen pauschalierten Jahresarbeitsverdienst des Verstorbenen angerechnet werde. Diese Anrechnung von Einkommen erfolge sowohl in Ostdeutschland wie auch in Westdeutschland nach gleichen gesetzlichen Vorgaben, in beiden Fällen werde § 590 RVO angewandt. Dies sei eher vorteilhaft für die Berufungsklägerin. Eine Verletzung von Artikel 3 GG sei nicht erkennbar.

Auch Artikel 14 GG sei nicht verletzt. Diese Vorschrift schütze nur den Bestand von Eigentum und Eigentumsanwartschaften. Es sei hier schon fraglich, ob Unfallrenten überhaupt eigentumsähnliche Anwartschaften begründeten. Auch ein allgemeiner Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 GG) bestehe nicht darin, daß die Entschädigung nach Arbeitsunfällen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland anders erfolge, als nach den gesetzlichen Vorschriften der DDR. Bei Arbeitsunfällen nach Westrecht bestünden lediglich Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung. Nach DDR-Recht hätten Ansprüche sowohl gegenüber dem Sozialversicherungsträger nach § 220

Arbeitsgesetzbuch als auch zusätzlich, soweit der Schaden noch nicht abgedeckt gewesen sei, nach Zivilrecht bestanden. Das DDR-Recht habe den Grundsatz der Ablösung der Unternehmerhaftpflicht durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht gekannt. Der Wegfall der zivilrechtlichen Schadensersatzverpflichtung verpflichte nach dem Sozialstaatsprinzip nicht dazu, daß die gesetzliche Unfallversicherung auch noch diese Schäden zu übernehmen habe. Der Grundsatz der abstrakten Schadensbemessung durch die Berechnungsgrundlagen der gesetzlichen Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung sei verfassungsgemäß. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Klägerin ausdrücklich bestätigt, daß die Beklagte das einfache Gesetzesrecht zutreffend angewandt habe. Dem Senat liegt neben den Prozeßakten beider Rechtszüge auch die Verwaltungsakte der Beklagten vor.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die angefochtenen Entscheidungen sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Der Klägerin steht weder seit dem 1.1.1992 noch seit 01.07.1994 oder seit 01.08.1994, nachdem ihr Sohn zum Grundwehrdienst eingezogen wurde, eine höhere Unfallwitwenrente als bewilligt zu.

Die der Klägerin zustehende Versicherungsleistung ist entgegen der von ihr vertretenen Ansicht weder nach dem tatsächlich erzielbaren Jahresarbeitsverdienst (JAV) zu berechnen, noch steht ihr über die Vollendung des 18. Lebensjahres ihres Sohnes hinaus eine Witwenrente nach 2/5 des JAV zu.

Zu Recht haben sowohl die Beklagte als auch die Vorinstanz die Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages für ein waisenberechtigtes Kind bei der Feststellung des anrechenbaren monatlichen Einkommens ab 01.08.1994 bei der Berechnung der Unfallwitwenrente abgelehnt, da der Sohn der Klägerin mit seiner Einberufung zum Wehrdienst gemäß § 595 Abs. 2 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) keinen Anspruch auf Waisenrente mehr hatte.

Soweit die Klägerin mit der Berufung auch eine höhere Witwenrente für den Zeitraum seit dem 01.01.1992 begehrt, so ist über deren Höhe mit bereits bestandskräftigen Bescheiden entschieden worden, die einer gerichtlichen Überprüfung und Entscheidung nicht mehr zugänglich sind.

Soweit die Klägerin daher unter Anfechtung des Bescheides vom 24.05.1994 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 01.08.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.1994 begehrt, ab 01.01.1992 bei der Berechnung ihrer Witwenrente den tatsächlich erzielbaren JAV des verstorbenen Ehegatten zu berücksichtigen, so ist festzustellen, daß die streitgegenständlichen Bescheide für den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 30.06.1994 keinen Entscheidungsausspruch treffen, sondern sich dieser erst auf den Zeitraum ab 01.07.1994 bezieht. Mit vorangegangenen und bereits bestandskräftig gewordenen Bescheiden zur Höhe der Unfallwitwenrente hatte die Beklagte bereits entschieden.

Hiergegen hat die Klägerin entweder keinen Widerspruch oder keine Klage erhoben. Diese Bescheide sind daher gemäß § 77 SGG zwischen den Beteiligten in der Sache bindend geworden. Dies bedeutet, daß die getroffene Regelung nach ihrem materiellen Gehalt verbindlich geworden ist und zwischen den Beteiligten Bestand hat, so daß sie einer gerichtlichen Entscheidung entzogen ist.

Soweit die Beklagte auf den Antrag der Klägerin eine erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage vom 29.08.1995 hin mit Bescheid vom 25.01.1996 (Blatt 194 der BG-Akte) über die Höhe der Witwenrente vom 01.07.1990 bis zum 31.12.1991 getroffen hat, so ist dieser § 96 Abs. 1 SGG analog unter dem Gesichtspunkt der Prozeßökonomie Gegenstand des Verfahrens geworden. Eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der durch die Beklagte getroffenen Entscheidung ist daher ermöglicht (vgl. insoweit BSGE 47, 242 sowie BSGE 47, 170).

Die Beklagte hat die Höhe der Witwenrente unter Beachtung der einschlägigen Rechtsgrundlagen richtig ermittelt und festgesetzt. Auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil wird insoweit Bezug genommen.

Die Höhe einer Witwenrente im Beitrittsgebiet richtet sich seit dem 01.01.1992 nach §§ 590, 1152 RVO.

Hiernach ist für die Bemessung der monatlichen Rentenleistungen der JAV maßgeblich. Für Arbeitsunfälle, die vor dem 01.01.1992 eingetreten sind, gilt als Berechnungsgrundlage für die ab 01.07.1990 zu zahlenden Renten ein Betrag von 13.680,00 DM als JAV, wenn der Rentenanspruch, wie hier, vor dem 01.07.1990 bestanden hat. Dem gegenüber richtet sich der in den sog. Altbundesländern maßgebliche JAV nach §§ 570, 571 RVO, begrenzt durch einen Höchstjahresarbeitsverdienst nach § 575 RVO. Als Jahresarbeitsverdienst gilt der Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen des Verletzten in den 12 Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist. Auch hier kommt es daher niemals auf das tatsächlich erzielbare, d.h. in der Zukunft liegende, Einkommen des Verletzten an. Eine derartige Berechnung der Witwenrente ist nach dem Gesetz nicht vorzunehmen. Es liegt insoweit auch keine Ungleichbehandlung vor. Grundlage für die Berechnung einer Rentenleistung können immer nur nachweisbare vergangene Entgelte sein, niemals jedoch in der Zukunft liegende und damit ungewisse Arbeitsentgelte.

Auch eine Ungleichbehandlung zwischen den sog. Bestandsrentnern, d.h., denjenigen Rentnern, die bereits vor dem 01.07.1990 nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Unfallrenten bezogen haben, und denjenigen, die einen Anspruch erst ab dem 01.07.1990 begründet haben, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.

Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gebietet es grundsätzlich, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Damit sind (nur) Differenzierungen, die an sachwidrigen Kriterien ausgerichtet und somit willkürlich zu bezeichnen wären, nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Der Gleichheitssatz ist daher (nur) dann verletzt, wenn ein vernünftiger und aus der Natur der Sache sich ergebender oder aus anderen Gründen tatsächlich einleuchtender Grund für eine Differenzierung bzw. Gleichbehandlung der verglichenen Sachverhalte nicht gefunden werden kann. Er ist insbesondere dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten gegenüber anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 74, 179; 79, 98, 121).

Mit einander zu vergleichen sind hier die Gruppen der Normadressaten, die ein Anspruch auf Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung vor dem 01.07.1990 und nach diesem Zeitpunkt begründet haben.

Für die sog. Bestandsrentner, die bereits einen Anspruch auf Unfallversicherungsrente bzw. Hinterbliebenenrente vor dem

01.07.1990 begründet hatten, die aus den durchschnittlichen Arbeitsentgelten der letzten 12 Monate gemäß § 24 der Rentenverordnung der ehemaligen DDR berechnet wurde und auf eine Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 600,00 Mark/Ost begrenzt war, galt nach der Anlage 1 zum Staatsvertrag zur Wirtschafts- und Währungsunion Artikel 23 Abs. 2 die Umstellung ihrer Rente im Verhältnis 1 : 1 (Mark Ost zu Deutscher Mark). Mit dem Rentenangleichungsgesetz vom 28.07.1990 (GBl. I Nr. 38 Seite 495, bir.S. 1457) wurde dieser durchschnittliche monatliche Arbeitsverdienst in Höhe von 1.140,00 DM festgesetzt.

In der Folgezeit wurde der monatliche Arbeitsverdienst als bisherige Berechnungsgrundlage durch den Jahresarbeitsverdienst gem. § 1152 Abs. 2 RVO ersetzt und dieser - als Ausgangspunkt für künftige Erhöhungen (Anpassungen) - pauschal auf eben jenen Betrag von 13.680,00 DM festgesetzt, der sich aus dem RAG ergab. Die fiktive Festsetzung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienstes nach § 5 RAG in Höhe von 1.140,00 DM folgte daraus, daß die bis dahin geltende Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 600,00 Mark/Ost nicht mehr den tatsächlichen Einkommensbedingungen entsprach.

Die Gruppe der Bestandsrentner unterscheidet sich nun von der Gruppe derer, die erst ab 01.01.1992 einen Anspruch begründen, dadurch, daß für die einen der zwar zu dynamisierende aber pauschal auf 13.680,00 DM festgeschriebene JAV maßgebend bleibt, für die anderen dagegen der jeweils konkret erzielte. Der Klägerin ist zuzugeben, daß dies zu den erheblichen, von ihr aufgeführten Diskrepanzen führt. Dennoch liegt keine Verfassungswidrigkeit vor, die Klägerin ist im Ergebnis nicht benachteiligt.

Die nicht zu leugnenden Unterschiede haben ihren Grund und zugleich auch ihre Berechtigung in der Zusammenführung unterschiedlicher Versicherungssysteme mit unterschiedlichen Methoden der Feststellung und Berechnung der Unfallrenten. Das bundesdeutsche System gründet auf dem Gedanken der Ablösung der "eigentlichen" Verpflichtung des Unternehmens durch eine sozialrechtliche Organisation - die Berufsgenossenschaften -, welche durch die Beiträge der Unternehmen finanziert werden. Der privatrechtliche Ursprung der Unternehmerhaftung führt im Grundsatz dazu, daß dem verletzten Arbeitnehmer (der mit Aufnahme der Tätigkeit nicht versicherungspflichtig wird, sondern eo ipso - durch den Unternehmer - versichert ist) der individuelle (wenn auch nicht der volle), durch den Unfall bedingte Schaden zu ersetzen ist. Deshalb orientieren sich die Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten an dem konkret erzielten Jahresarbeitsverdienst. Demgegenüber war in der DDR die Unfallversicherung voll in das System der Sozialversicherung integriert, die Arbeitnehmer waren versicherungspflichtig (vgl. § 2 Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten v. 17.11.1977, die exemplarisch herangezogen werden kann; das zuvor geltende Recht unterschied sich nicht wesentlich davon). Nach § 14 war ein einheitlicher Beitrag von 10 % des Bruttoverdienstes an die Sozialpflichtversicherung abzuführen, der Teil, der den Betrag von 600 Mark im Kalendermonat überstieg, war versicherungsfrei. Ergänzend dazu war in § 29 i.V.m. den §§ 19 und 24 Rentenverordnung v. 23.11.1979 (RentenVO) bestimmt, daß Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrente, wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen der Familie überwiegend überbracht hatte, in Höhe von 40 %, sonst von 20 % des nach § 24 errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes besteht. Damit war von Anfang die

Differenz angelegt, auf welche die Klägerin wiederholt hingewiesen hat. Nach den von der Klägerin eingereichten (freilich nicht völlig eindeutigen) Unterlagen (LSG-Akten Bl. 98 - 113) war für R von einem monatlichen Nettoeinkommen von rd. 1450 M auszugehen, was darauf schließen läßt, daß das Bruttoeinkommen nahezu um das Dreifache die Beitragspflichtgrenze überstieg. Demgemäß betrug die Witwenrente der Klägerin ab 1.6.1979 bis jedenfalls 1989 auch nur 120 M monatlich, also nur etwa 1/15 des damals festzustellenden Brutto-Arbeitsverdienstes. Dies ist zugleich die Rechtsposition, welche die Klägerin in das neue Recht der Bundesrepublik einbrachte.

Diesen grundlegend anderen Ansatz hat der gesamtdeutsche Gesetzgeber, anknüpfend an das RAG der DDR, für die Bestandsrenten aufgegriffen und - durch die dem DDR-Recht in dieser Form unbekanntes Dynamisieren - fortentwickelt. Der Senat vermag hierin keine Unsachlichkeit zu erkennen. Eine volle Integration mit nachträglich fiktiver Bildung eines JAV mußte ausscheiden: den Berufsgenossenschaften waren für diese Personen nie Beiträge gemessen an den (nicht durch Beitragsbemessungsgrenzen limitierten) Lohnsummen zugeflossen, wie sie den Renten nach tatsächlichem JAV zugrundeliegen. Die finanzielle Mehrbelastung wäre jedenfalls nicht von den gegenwärtigen Unternehmen ohne Verstoß gegen Verfassungsgrundsätze einforderbar gewesen. Zwar wäre eine Zuschußregelung durch öffentliche Gelder theoretisch denkbar, die Mehrbelastung der Haushalte hätte die Kosten der deutschen Einheit weiter erhöht, der Senat vermag nicht zu erkennen, daß dies von Verfassung wegen geboten gewesen wäre.

Es ist aber gerade auch dieses Fortsetzen des Versicherungssystems, das die erworbenen Ansprüche auch unter dem Gesichtspunkt des Eigentumsschutzes respektiert. Es liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erörterung, daß sich aus diesem Schutz kein Anspruch auf eine dem ursprünglichen System fremde Leistung (Rente berechnet nach vollem Jahresarbeitsverdienst an Stelle des versicherungspflichtigen Einkommens) ableiten läßt. Auch hat die Anpassungsregelung von § 579 RVO dafür gesorgt, daß die ursprüngliche Rechtsposition nicht durch Geldentwertung "ausgehöhlt" wird; wobei freilich ein fiktiver Jahresarbeitsverdienst - wie von der Klägerin in sich plausibel berechnet - wesentlich höher läge. Er beruht aber auf einem anderen System, das einzuführen der Gesetzgeber, wie gezeigt, nicht durch die Verfassung gezwungen war. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß der Rentenanspruch der Klägerin (ohne Anrechnung von Einkommen) im Jahre 1994 mit 739,19 DM doch mehr als sechs mal so hoch war wie ihre Unfallwitwenrente.

Die ursprüngliche Rechtsposition der Klägerin hat sich auch nicht dadurch verschlechtert, daß die Höhe der Rente abhängig ist von der Existenz unterhaltsberechtigter Kinder. Das war nach dem Recht der DDR nicht anders (§ 29 Abs. 1 u. 4 RentenVO: mit Kindern: 40 %, sonst 20 % des monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes).

Gleiches gilt für die Anrechnung von Einkommen. Auch dies kannte das Rentenrecht der DDR, wenn auch in etwas anderer Form. Nach § 50 RentenVO wurde bei Anspruch auf gleichartige Renten nur die höhere gezahlt, bei ungleichartigen, wenn eine davon eine Unfallrente war, die niedrigere nur in Höhe von 50 % des errechneten Betrages. Die Regel-Witwenrente von 40 % des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen erhielten nur solche Witwen (und Witwer), die wegen Alters oder der Erziehung von Kindern nicht selbst berufstätig sein konnten. Die arbeitsfähige Witwe dagegen hatte nur einen Anspruch in Höhe

von 20 %, wobei diese Rente nicht um einen Festbetrag und auch nicht auf die Mindestrente erhöht wurde (s. Püschel/Hoppe, Die Rentenversorgung der Arbeiter und Angestellten in der DDR, 5. Aufl. 1984, S. 55). Dies ist der Sache nach nichts anderes als eine pauschalierte Einkommensanrechnung mit Mindestfreibetrag. Beiden Rechtssystemen liegt der identische Gedanke der Anrechnung zugrunde: Witwenrenten haben Unterhaltersatzfunktion. Soweit der Unterhalt auf andere Weise gesichert ist, bedarf es des sozialen Schutzes - der jeweils durch die Versicherten oder die Gesamtheit der Steuerzahler zu finanzieren wäre - nicht. Da die Klägerin die von der Beklagten vorgenommene Berechnung an sich nicht bestritten hat, braucht deren Richtigkeit nicht im einzelnen überprüft zu werden. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG); die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.